Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Dornholzhausen

Prüfungsbericht und Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019, des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2019

Angaben zur Sitzung

Sitzungstermin: Donnerstag, 24.09.2020

Ort: Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Zeit: 16:30 Uhr bis 17:40 Uhr

Folgende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren anwesend:

- · Alberti, Oliver Marko
- Leicher, Jörg
- Pünger, Arno

von der Verwaltung

Brzank, Roman

Nach der Zahl der erschienenen Mitglieder war der Rechnungsprüfungsausschusses beschlussfähln.

In der Sitzung am 15.10.2019 wurde das Ausschussmitglied Arno Pünger zum Vorsitzenden gewählt.

Inhaltsübersicht

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

- A. Einleitung und Übersicht
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

II. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)

- A. Einleitung
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

I. A. Einleitung und Übersicht

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Dornholzhausen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

- Die Jahresrechnung 2019 mit ihren Bestandsteilen gem. § 108 Abs. 2 GemO wurde am <u>24.09.2020</u> zur Prüfung vorgelegt. Sie wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt. (§ 108 Abs. 4 GemO).
- Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen gem. § 108 GemO sind in der Jahresrechnung enthalten.
- Die <u>Haushaltssatzung</u> wurde am <u>04.04.2019</u> erlassen.
 Im Haushaltsjahr wurde keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.
- 4. Die Haushaltssatzung enthielt <u>265.665</u> Euro Erträge und <u>299.440</u> Euro Aufwendungen, (Saldo <u>33.775</u> Euro), einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von <u>248.760</u> Euro und Auszahlungen von <u>267.608</u> Euro, (Saldo <u>18.848</u> Euro), einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von <u>42.034</u> Euro und Auszahlungen von <u>15.046</u> Euro aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, (Saldo <u>26.988</u> Euro).
- Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushaltssatzung und des geprüften und am 15.10.2019 vom Gemeinderat / gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschluss des Vorjähres 2018.
- Die <u>Frgebnisrechnung</u> des Jahresabschlusses weist einen Jahresüberschuss von 5.339,03 Euro aus,
 Die <u>Finanzrechnung</u> weist einen Finanzmittelüberschuss von 8.160,14 Euro aus.
 Die Bilanzsumme beträgt 1.524.597,16 Euro (Vorjahr 1.513.583,53 Euro).
 Die Verbindlichkeiten beträgen 268.947,78 Euro (Vorjahr 252.178,52 Euro).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

I. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung

 In den Anhang sind diejenige Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Vorgeschriebene Angaben – insbesondere nach der Aufzählung in § 48 Abs. 2 GemHVO – wurde gemacht und erläutert.

- Im Anhang wurden weiter die erheblichen Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen) erläutert, wobei die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO vorlagen.
- Die Buchführungsunterlagen und Belege standen im erbeteten Umfang vollständig zur Verfügung.
- Zur Ergänzung der Buchführungsunterlagen wurden keine weiteren Unterlagen zur Prüfung erbeten oder vorgelegt.
- 5. Der Rechenschaftsbericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und bei den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und öb seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden (§ 113 Abs. 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, wurde plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.
- Von der Ortsbürgermeisterin und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)

II. A. Einleitung

0

A

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO (Teil I dieses Berichts) Bezug genommen.

II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gem. § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf folgende Verwaltungsvorgänge beschränkt:

- Besprechung der Jahresergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der erheblichen Abweichungen.
- Entwicklung Liquide Mittel.
- Rückstellungen.
- Ausbau Breitbandversorgung,
- Forst
- · Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet;
- Abschließend wurden die Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für 2019 erläutert sowie die Haushaltsermächtigung für das Folgejahr.

 \bigcirc

۴

Keine

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

- Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
- Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
- 4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
- 5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Dornholzhausen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
- 8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Dornholzhausen die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis:	Ja: <u>3</u>	Nein: Enthaltungen:
Bad Ems, 24.09.2020 Ort, Datum		
	Je-	
Unterschrift des Vorsitzenden	des Rechnungs	enriifi ingequeséhuenee